



Anpassung der Bundesbeiträge an den Kanton Genf und die Stadt Bern
 für ausserordentliche Schutzaufgaben

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 4. November 1993

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

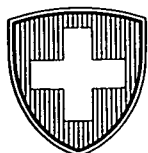
1. Die Pauschalentschädigungen des Bundes an die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen) werden mit Wirkung ab 1994 auf 4 Mio Franken festgesetzt.
1. Die Pauschalentschädigungen des Bundes an den Kanton Genf für ausserordentliche Schutzaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen) werden mit Wirkung ab 1994 auf 5 Mio Franken festgesetzt.
2. Das EJPD wird ermächtigt, mit dem Nachtrag I/94 die Beitragserhöhung von 3 Mio Franken zu beantragen und die neu festgesetzten Beiträge in den Voranschlag (Rubrik 0405-3600.001/7) für das Jahr 1995 einzustellen und in den Finanzplan 1996 - 1998 aufzunehmen.
3. Die Kantonsregierung des Kantons Genf und der Gemeinderat der Stadt Bern werden durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement orientiert.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI	5	-
X		EJPD	10	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Protokollauszug:

Murats Müller





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 4. November 1993

An den Bundesrat

Anpassung der Bundesbeiträge an den Kanton Genf und die Stadt
Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben

Sowohl der Kanton Genf wie auch die Stadt Bern erhalten zur Zeit eine Pauschalentschädigung von je 3 Mio. Franken pro Jahr für ausserordentliche Schutzaufgaben zugunsten des Bundes. Mit diesem Beitrag werden insbesondere die polizeilichen Leistungen zum Schutze von völkerrechtlich geschützten Vertretungen und Personen abgegolten. Gemäss den Wiener Übereinkommen über diplomatische (resp. konsularische) Beziehungen (SR 0.191.01 und 0.191.02) ist die Schweiz als Gastland für den Schutz von diplomatischen und konsularischen Einrichtungen und Personen verpflichtet.

Für die Anordnung von Schutzmassnahmen zugunsten der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen ist nach ständiger Praxis die Bundesanwaltschaft (Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung) zuständig. Da der Bund über keine eigenen Mittel zur Durchführung dieser Schutzmassnahmen verfügt, werden sie von den zuständigen kantonalen, resp. städtischen Polizeikorps ausgeführt. **Eine klare rechtliche Verpflichtung der Kantone besteht aber nicht.** Das Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (SR 170.21) regelt lediglich die Verantwortlichkeit der Kantone bezüglich dem Eigentum des Bundes. Im Entwurf zum neuen Staatschutzgesetz ist

vorgesehen, eine solche Verpflichtung zu verankern und für ausserordentliche Leistungen eine angemessene Abgeltung durch den Bund auszurichten.

Verglichen mit dem benachbarten Ausland sind unsere Sicherheitsmassnahmen weit unter dem Durchschnitt. Der Schweiz wurde in letzter Zeit mehrmals der Vorwurf gemacht, sie komme ihrer völkerrechtlichen Schutzpflicht nicht - oder nur in ungenügender Masse - nach. Es besteht die Gefahr, dass die Situation von entsprechenden Gruppierungen im Ausland erkannt und ausgenützt wird.

Wegen Finanzknappheit der Kantone wurden auch bei den Polizeikorps recht einschneidende Sparmassnahmen ergriffen. Für umfangreiche Schutzmassnahmen fehlen den zuständigen Polizeikorps (insbesondere Stadt Bern und Kanton Genf) die dazu notwendigen finanziellen und personellen Mittel. Die Bewachung einer Vertretung (Residenz und Kanzlei mit je 2 Mann) absorbiert 24 Polizeibeamte und kostet rund 2 Millionen Franken pro Jahr. Darum geben bereits wenige Bewachungsstunden zu grossen Diskussionen Anlass. Eine politisch geforderte Bewachung ohne konkrete Bedrohung ist nicht durchsetzbar.

Sowohl der Kanton Genf als auch die Stadt Bern haben Gesuche gestellt, die Entschädigungen zu erhöhen. In den Abrechnungen 1992 weist Genf einen Aufwand zugunsten der Eidgenossenschaft von 6 Mio Franken, die Stadt Bern einen solchen von 4 Mio Franken aus.

Der Mehraufwand des Kantons Genf und der Stadt Bern beruht einerseits insbesondere auf einer Zunahme der Verpflichtungen zugunsten des Departementes für auswärtige Angelegenheiten (Besuche von ausländischen völkerrechtlich geschützten Personen, Kundgebungen [immer öfter unter Anwendung von Gewalt] gegen diplomatische Vertretungen etc.) sowie einer Zunahme von Demonstrationen in nationalem und internationalem Zusammenhang. Andererseits schlagen auch die höheren Personalkosten seit den letzten Anpassungen der Beiträge (Genf: 1988, Bern: 1991) zu Buche.


- 3 -

Für die Ausrichtung der Bundesbeiträge an Kantone und Gemeinden für die Durchführung polizeilicher Aufgaben zugunsten des Bundes besteht nach wie vor keine innerstaatliche gesetzliche Grundlage. Aus Art. 102, Ziff. 8 - 10 BV ergibt sich jedoch eine selbständige Verordnungskompetenz, welche der Bundesrat auch für die Erhöhung der im Grundsatz bereits beschlossenen Pauschalentschädigung beanspruchen kann.

Die eidgenössische Finanzkontrolle ist der Ansicht, dass die avisierte Erhöhung der Bundesbeiträge gerechtfertigt ist. Ein Abbau der Schutzleistungen wäre ihres Erachtens nicht verantwortbar und könnte zu gravierenden Schadenersatzforderungen führen.

Wir beantragen wir Ihnen, die Erhöhung der Bundesbeiträge per 1994 vorzunehmen und dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage:

Entwurf des Beschlussesdispositivs

Zum Mitbericht an: EDA und EFD

Protokollauszug an:

- EJPD 10 zur Kenntnis
- EFD 5 zur Kenntnis
- BK 5 zur Kenntnis

Anpassung der Bundesbeiträge an den Kanton Genf und die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 4. November 1993

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Pauschalentschädigungen des Bundes an den Kanton Genf und an die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen) werden mit Wirkung ab 1994 auf je 4 Mio Franken festgesetzt.
2. Das EJPD wird ermächtigt, mit dem Nachtrag I/94 die Beitragserhöhung von 2 Mio Franken zu beantragen und die neu festgesetzten Beiträge in den Voranschlag (Rubrik 0405-3600.001/7) für das Jahr 1995 einzustellen und in den Finanzplan 1996 - 1998 aufzunehmen.
3. Die Kantonsregierung des Kantons Genf und der Gemeinderat der Stadt Bern werden durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement orientiert.

Für getreuen Protokollauszug:



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Berne, le 11 novembre 1993

Au Conseil fédéral

**Anpassung der Bundesbeiträge an den Kanton Genf und
die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben**

co-rapport

à la proposition du DFJP du 4 novembre 1993.

1. Nous sommes d'accord avec le principe d'augmenter les contributions forfaitaires accordées au canton de Genève et à la Ville de Berne pour les tâches extraordinaires de sécurité. En revanche, nous ne sommes pas d'accord avec les modalités de cette augmentation et proposons les modifications suivantes:

- | |
|--|
| <p>1. Die Pauschalentschädigung des Bundes an die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen) wird mit Wirkung ab 1994 auf 4 Mio Franken festgesetzt.</p> <p>2. Die Pauschalentschädigung des Bundes an den Kanton Genf für ausserordentliche Schutzaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen) wird mit Wirkung ab 1994 auf 6 Mio Franken festgesetzt.</p> <p>3. Das EJPD wird ermächtigt, mit dem Nachtrag I/94 die Beitragserhöhung von 4 Mio Franken zu beantragen und die neu festgesetzten Beiträge ...</p> |
|--|

2. Justification:

- a) Ainsi que cela ressort de la proposition du DFJP, les frais pour les tâches extraordinaires de sécurité s'élevaient, en 1992, à frs. 4 mio pour la Ville de Berne, et à frs. 6 mio pour le

canton de Genève. Il y a donc une **inégalité de traitement entre le canton de Genève et la Ville de Berne** dans la mesure où les frais de cette dernière sont quasiment couverts alors que ceux du canton de Genève ne le sont que partiellement.

- b) **La différence des coûts entre Genève et Berne s'explique par des éléments objectifs dont il est indispensable de tenir compte.** Genève accueille 142 représentations permanentes d'Etats auprès des organisations internationales, ainsi que l'Office des Nations Unies à Genève et les organismes qui sont rattachés à l'ONU, 12 organisations spécialisées du système des Nations Unies et d'autres organisations intergouvernementales, de nombreuses organisations non gouvernementales. En 1992, Genève a accueilli 1'512 réunions internationales et 81'182 délégués et experts.

Berne, pour sa part, accueille 74 ambassades étrangères et une légation, ainsi que deux organisations intergouvernementales.

Le Conseil fédéral a fixé notamment comme priorité l'extension du rôle traditionnel de la Suisse, hôte d'organisations et de conférences internationales (objectif 2 du Rapport sur le Programme de la législature 1991-1995) et a précisé qu'il "faut veiller à mieux répartir les charges entre la Confédération et les cantons concernés". Il se pourrait que le canton de Genève ne puisse plus, à l'avenir, mettre en oeuvre toutes les mesures demandées en raison du manque de moyens financiers adéquats. En cas de problèmes, la Confédération en assume donc le risque puisqu'il s'agit d'une responsabilité qui lui incombe en vertu du droit international.

Ainsi, **les tâches spécifiques de Genève en matière de sécurité sont beaucoup plus importantes qu'à Berne.** C'est pourquoi il ne se justifie pas que le même montant forfaitaire soit accordé au canton de Genève et à la Ville de Berne.

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL
DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES



Flavio Cotti
Conseiller fédéral



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

760.06

3003 Bern, den 12. November 1993

An den Bundesrat

Anpassung der Bundesbeiträge an den Kanton Genf und die
Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EJPD vom 4. November 1993.

Wir bestreiten nicht den Anspruch des Kantons Genf und der Stadt Bern auf Erhöhung der Entschädigung für ausserordentliche Schutzaufgaben, beantragen aber im Sinne einer Gleichbehandlung, das Beschlussdispositiv wie folgt zu ändern:

1. Die Pauschalentschädigung des Bundes an den Kanton Genf für ausserordentliche Schutzaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen) werden mit Wirkung ab 1994 auf 4 Mio. Franken festgelegt.

2. Die Pauschalentschädigung des Bundes an die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen) werden mit Wirkung ab 1994 auf 3,5 Mio. Franken festgelegt.

3. Das EJPD wird ermächtigt, mit dem Nachtrag I/94 die Beitragserhöhung von 1,5 Mio. Franken zu beantragen und

4. (wie Beschlussdispositiv Ziff. 3)

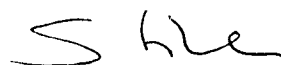
Begründung:

Mit der Erhöhung der Pauschalbeiträge für ausserordentliche Schutzmassnahmen für den Kanton Genf und die Stadt Bern würde eine Ungleichbehandlung weitergeführt. Während der Bund der Stadt Bern den vollen Aufwand abgelten würde, müsste der Kanton Genf ein Drittel der Kosten selber tragen. Eine volle Abgeltung des Aufwandes sowohl des Kantons Genf als auch der Stadt Bern steht u.E. angesichts der prekären Finanzlage des Bundes nicht zur Diskussion. Zudem sind die Mittel weder im Budget noch im Finanzplan vorgesehen.

Angesichts der Unterdeckung der Kosten des Kantons Genf und der Tatsache, dass dessen Abgeltung seit 1988 nicht erhöht wurde, erachten wir die Erhöhung des Pauschalbeitrags um 1 Mio. Franken in diesem Fall als gerechtfertigt.

Wie der Kanton Genf hat aber auch die Stadt Bern einen Teil der Kosten für ausserordentliche Schutzaufgaben selber zu tragen, zumal der Status einer Bundesstadt nicht nur Kosten, sondern auch Vorteile mit sich bringt. Um die zusätzlichen Leistungen der Stadt Bern im Dienste des Bundes im Bereich der ausserordentlichen Schutzaufgaben anzuerkennen und der seit der letzten Anpassung im Jahre 1991 aufgelaufenen Teuerung Rechnung zu tragen, erachten wir in diesem Fall eine Erhöhung von 500'000 Franken als gerechtfertigt.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 16. November 1993

An den Bundesrat

Anpassung der Bundesbeiträge an den Kanton Genf und die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben

Mitbericht

zum Antrag des EJPD vom 4. November 1993

Der Antrag des EJPD geht zur Hauptsache dahin, die Entschädigung an den Kanton Genf und die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben um eine Million auf je vier Millionen zu erhöhen.


Die Ausführungen im Antrag sind leider **wenig aufschlussreich** und lassen eine Reihe von **Fragen** offen:

- Der Antrag lässt offen, ob er infolge behaupteter ungenügend wahrgenommener Schutzpflicht oder wegen ungedeckter hoher Kosten der Polizeikorps in Bern und Genf gestellt wird. Es bleibt deshalb auch unklar, ob die höhere Entschädigung zu einer Verstärkung der Schutzmassnahmen führen sollen, was u.E. sehr sorgfältiger Erwägungen bedürfte.
- Genf und Bern dürften nicht die einzigen Kantone sein, die über den 'courant normal' hinausgehende Schutzaufgaben für den Bund wahrnehmen. Welche Kriterien werden angewendet, um eine Gleichbehandlung der Kantone zu gewährleisten?
- Nicht ersichtlich ist, weshalb Bern und Genf unterschiedlich behandelt werden sollen. Während der Stadt Bern der geltend gemachte Aufwand von vier Millionen vollumfänglich abgegolten werden soll, entspricht eine Entschädigung von vier Millionen nur gerade zwei Drittel der Aufwendungen des Kantons Genf. Eine Ungleichbehandlung ist auch bei der Anpassungskadenz zu verzeichnen: Die letzte Anpassung für die Stadt Bern datiert von 1991, diejenige für den Kanton Genf liegt bereits sechs Jahre zurück.
- Wir erinnern im weitem daran, dass im Sommer dieses Jahres Gespräche zwischen einer Delegation des Bundesrates und der Genfer Regierung stattgefunden haben, welche u.a. Entschädigungsfragen zum Gegenstand hatten. Der Antrag lässt unbeantwortet, ob in casu die Entschädigung unter Berücksichtigung dieser Diskussionen erfolgt.

- Aus dem Antrag geht sodann nicht hervor, weshalb die Erhöhung im Voranschlag 1994 nicht berücksichtigt werden konnte bzw. weshalb die Erhöhung nicht erst auf das Jahr 1995 erfolgen kann.

Wir sind der Ansicht, dass der Antrag auf diese Fragen Antwort geben müsste und beantragen dem Bundesrat, den Antrag **zurückzuweisen** und das EJPD zu **beauftragen**, einen überarbeiteten Antrag vorzulegen, welche auf die hier vorgebrachten Fragen eingeht.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN



Ruth Dreifuss

Neue Fassung

vom 22.11.93

für BR-Sitzung

vom 24.11.93

**Anpassung der Bundesbeiträge an den Kanton Genf und die Stadt Bern
für ausserordentliche Schutzaufgaben**

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 4. November 1993

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Pauschalentschädigungen des Bundes an die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen) werden mit Wirkung ab 1994 auf 4 Mio Franken festgesetzt.

1. Die Pauschalentschädigungen des Bundes an den Kanton Genf für ausserordentliche Schutzaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen) werden mit Wirkung ab 1994 auf 5 Mio Franken festgesetzt.

2. Das EJPD wird ermächtigt, mit dem Nachtrag I/94 die Beitragserhöhung von 3 Mio Franken zu beantragen und die neu festgesetzten Beiträge in den Voranschlag (Rubrik 0405-3600.001/7) für das Jahr 1995 einzustellen und in den Finanzplan 1996 - 1998 aufzunehmen.

3. Die Kantonsregierung des Kantons Genf und der Gemeinderat der Stadt Bern werden durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement orientiert.

Für getreuen Protokollauszug: